

## Räum- und Streupflicht

Denken Sie bitte in der kalten Jahreszeit an die Durchführung der Räum- und Streupflicht, entsprechend den öffentlich rechtlichen Vorschriften.

Per Mietvertrag wird in der Regel die Räum- und Streupflicht auf die Mieter übertragen.

Geräumt werden müssen die Zugangswege zum Haus- und Kellereingang, die Flächen um die Mülltonnen und die Zugangswege zu den Stellplätzen. Sollte in Ihrer Wohnlage die Räum- und Streupflicht nicht durch den Hausmeister / einen Hausmeisterdienst ausgeführt werden, obliegt diese Pflicht den Mietern im wöchentlichen Wechsel. Für diese Tätigkeit stehen eine Schneeschaufel und selbstverständlich auch Streusalz im Haus zur Verfügung.

Bei vorübergehender Verhinderung infolge Krankheit oder Abwesenheit muss der Mieter für eine Vertretung sorgen.

Die angemieteten Stellplätze und Vorplätze der Garagen hat jeder Mieter selber zu räumen.

---